

## Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.: B 2022/044</b> freigegeben
--

Amt: 50 Amt für Soziales, Schulen und Jugend	Datum: 03.06.2022
Verfasser: Rülke, Martin	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozial- und Kulturausschuss	21.06.2022	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	30.06.2022	nicht öffentlich
Stadtrat	07.07.2022	öffentlich

### **Betreff:**

Anpassung der Fortzahlung der laufenden Geldleistung und Vertretungsmodell in der Tagespflege in der Großen Kreisstadt Freital

### **Sach- und Rechtslage:**

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist (SGB VIII);
- Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist (SächsKitaG);
- Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist (LJHG);
- Beschluss-Nr.: 114/2019 vom 05.12.2019 – Turnusmäßige Anpassung der Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Freital
- Beschluss-Nr.: 115/2021 vom 11.11.2021 – Bedarfsplanung in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kindertagespflege für das Jahr 2022

Im Rahmen der Bedarfsplanung für Kinderbetreuungsplätze nach § 20 LJHG i.V.m. § 80 SGB VIII werden in der Großen Kreisstadt Freital auch Plätze in Kindertagespflegestellen (Tagesmütter bzw. Tagesväter) entsprechend § 3 Abs. 3 SächsKitaG berücksichtigt. Derzeit sind in Freital 22 Kindertagespflegepersonen mit einer Kapazität von insgesamt 110 Betreuungsplätzen tätig. Für Kinder in der Tagespflege existiert bisher keine einheitliche Vertretungsregelung für kurzfristige Ausfälle der Tagespflegeperson, z.B. in Fällen von Krankheit. Urlaubsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson sind in der Regel zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern der zu betreuenden Kinder langfristig abzustimmen und alternative Betreuungsmöglichkeiten zu suchen. Dies gilt analog zu etwaigen Schließzeiten von Kindertagesstätten.

Um für kurzfristige Ausfälle eine Lösung zu finden, wurden in den vergangenen Jahren mehrfach verschiedene Ansätze betrachtet und mit den Tagespflegepersonen sowie mit Vertretern des Landkreises, als zuständigem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besprochen. Auch in der Sitzung des Kindertagesbetreuungsausschusses der Stadt Freital am 6. Juli 2021 wurden diese Varianten (Ersatztagespflegeperson, zentrale Kita / Stützpunkt-Kita, 4+1-Modell) vorgestellt. Sowohl aus Sicht der Tagespflegepersonen als auch aus Sicht des Landkreises wurde das sogenannte „4+1-Modell“ als besonders vorteilhaft angesehen. Dessen mögliche Einführung zum September dieses Jahres wurde am 9. Mai 2022 mit der Fachberatung des Landkreises und am 17. Mai 2022 mit den Tagespflegepersonen

vorberaten und wird durch alle Beteiligten befürwortet.

Die Einführung des 4+1-Modells war bisher vor allem deshalb nicht möglich, da hiermit der Wegfall von Betreuungsplätzen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres verbunden ist und aufgrund der hohen Bedarfsnachfrage für diese Plätze in den vergangenen Jahren alle Kapazitäten in Kinderkrippen und in der Tagespflege benötigt wurden. Entsprechend der Bedarfsplanung für das Jahr 2022 und die Folgejahre geht die Verwaltung davon aus, dass der mit Einführung des Vertretungsmodells verbundene Wegfall von Betreuungsplätzen kompensiert werden kann. Die aktuell vorliegenden Zahlen zu den Geburten im Jahr 2021 und in den ersten Monaten des Jahres 2022, aber auch die aktuellen und zukünftigen Belegungszahlen der Tagespflegestellen, bestätigen diese Annahme. Im Vergabeverfahren wurde die reduzierte Platzkapazität bereits berücksichtigt.

Die Einzelheiten des Vertretungsmodells werden ausführlich in der Anlage 1 dargestellt. Daraus ergeben sich einerseits die Notwendigkeit zur verpflichtenden Teilnahme aller Tagespflegepersonen am 4+1-Modell und andererseits eine abschließende Lösung für die Betreuung von Kindern bei kurzfristigen Ausfällen.

Neben der Einführung des Vertretungsmodells sollen auch Anpassungen bei der Fortzahlung der laufenden Geldleistungen vorgenommen werden, welche mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen. Die Verwaltung möchte damit einer langjährigen Forderung der Tagespflegepersonen nachkommen und darüber hinaus eine Angleichung an die Bedingungen in benachbarten Kommunen vornehmen. Dies wurde auch durch die Fachberatung des Landkreises empfohlen.

Aufgrund der geplanten Veränderungen ist eine Anpassung der Rahmenvereinbarungen zwischen den einzelnen Tagespflegepersonen und der Stadt Freital erforderlich, welche diese im Entwurf Anfang Juni 2022 zur Prüfung vorgelegt bekamen. Die abschließende Unterzeichnung der Rahmenvereinbarungen durch die Vertragspartner ist jedoch erst nach dem Beschluss des Stadtrates und der verbindlichen Einführung des Vertretungsmodells möglich.

Mit der Einführung eines einheitlichen und zuverlässigen Vertretungsmodells soll das Betreuungsangebot der Kindertagespflege in der Stadt Freital noch attraktiver gestaltet werden. Darüber hinaus soll mit den Anpassungen bei der Fortzahlung der laufenden Geldleistung auch eine Entlastung für die Tagespflegepersonen geschaffen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Einführung eines „4+1-Vertretungsmodells“ führt bei 21 Tagespflegepersonen und einem „Vertretungsentgelt“ in Höhe von 80% der maßgebenden laufenden Geldleistung zu zusätzlichen ergebnis- und zahlungswirksamen Ausgaben in Höhe von bis zu 140.000,00 Euro je Jahr im Vergleich zu einer dann maximal möglichen Belegung von 4 Betreuungsplätzen. Dieser Finanzbedarf ist bei den künftigen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen. Eine anteilige Refinanzierung über die Erhebung von Elternbeiträgen oder die Bewilligung von Landeszuschüssen findet nicht statt, da das „Vertretungsentgelt“ unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der vorgehaltenen „Vertretungsplätze“ gezahlt werden soll.

Im Haushaltsplan für das Jahr 2022 wurden in den Produktkonten 361001.431800/731800 (Förderung von Kindern in der Tagespflege, Aufwendungen/Auszahlungen für lfd. Zuschüsse an übrige Bereiche) jeweils Haushaltsermächtigungen in Höhe von 1.045.000,00 Euro veranschlagt.

Diese Haushaltsermächtigungen müssen durch den Wegfall von Tagespflegeplätzen (Einstellung der Tätigkeit von bislang vier Tagespflegepersonen) nicht vollständig in Anspruch genommen werden, so dass der mit der Einführung eines „4+1-Vertretungsmodells“ verbundene Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2022 über die vorgenannten Haushaltsermächtigungen finanziert werden kann.

Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus den Anpassungen bei der Fortzahlung der lfd. Geldleistungen ergeben, werden bereits durch die Einführung des Vertretungsmodells berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Einführung des sogenannten „4+1-Vertretungsmodells“ für die Kindertagespflege entsprechend der Anlage 1 ab September 2022.**
- 2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Anpassung der Fortzahlung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen entsprechend der Anlage 2 ab Januar 2023.**

Rumberg  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

- Anlage 1: 4+1-Vertretungsmodell in der Kindertagespflege der Stadt Freital  
Anlage 2: Anpassung der Fortzahlung der laufenden Geldleistung für Tagespflegepersonen